

Merkblatt für Zeltabnahmen bei Veranstaltungen der Stadt Pfullendorf

Auswahl der häufigsten Kriterien, die bei der Gebrauchsabnahme von der Unteren Baurechtsbehörde bei Fliegenden Bauten gem. § 69 LBO überprüft werden.

Nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend, sondern lediglich ein Auszug der häufig vorkommenden Prüfpunkte:

- Ist die Ausführungsgenehmigung im Prüfbuch (Zeltbuch) noch gültig?
- Ist mein Zelt >75m² → wenn nein, ist keine Gebrauchsanzeige/ –abnahme notwendig
→ wenn ja, Gebrauchsanzeige/ -abnahme notwendig
- Stimmen Größe, Typ und Bauart des Zeltes mit dem vorliegendem Zeltbuch überein (Anzahl der Binderfelder, Breite und Höhe des Zeltes, Aufstellungsart, etc.)?
- Liegt bei Zeltanbauten >75 m² (z. B. für Barbetrieb, Küche) das entsprechende Zeltbuch vor?
- Hält das Zelt zu bestehenden Gebäuden und anderen fliegenden Bauten die erforderlichen Brandschutzabstände von mindestens 5,00 m ein? (Brandüberschlag Zelt zu vorh. Bestandsgebäuden) Bei Unterschreitung ist eine Brandsicherheitswache (örtliche Feuerwehr) vorzuhalten.
- Sind alle nach Zeltbuch erforderlichen Erdanker an den Fußplatten vorhanden und in **ganzer Länge** eingeschlagen?
- Auch bei befestigten Aufstellflächen sind die Erdanker zwingend erforderlich, eine Sicherung mittels Ballast muss im Prüfbuch eingetragen sein. (Dübel sind nach Typenstatik regelmäßig nicht zulässig.)
- Bei Unterfütterung der Fußplatten sind die Erdanker um dieses Maß zu verlängern.
- Sind alle Windverbände, Abspannungen und Verbindungsbolzen nach der Zeltbuchstatik eingebaut und in gespanntem/gesichertem Zustand?
- Sind die erforderlichen Rettungswege im Zelt (Systemdarstellung im Zeltbuch) und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden und nutzbar?
- Die erforderlichen Ausgänge -Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und von innen mit einem einzigen Griff (Panikbeschlag) leicht und in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren sind gegen das Durchpendeln zu sichern.
- „Zugeknöpfe“ Zeltplanen und Reißverschlüsse sind als Notausgang nicht zulässig.
- Die Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen und ist von der größtmöglichen Besucherzahl abhängig. (Siehe 2.2 FIBauR)

- Immer mindestens 2 gegenüberliegende Ausgänge, Öffnungsbreite mind. je 1,20 m Breite. Von jedem Besucherplatz bis zum Notausgang max. 30,00 m Fluchtweglänge.
- Erforderliche Breite = 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen, pro weitere 100 Personen zusätzlich 0,60 m Breite erforderlich, Staffellungen nur in 0,60 m Schritten zulässig (z. B. 230 Personen = 1,80 m Breite).
- Eine Beschilderung der Notausgänge mit beleuchteten, notstromversorgten/akkugespeisten Piktogrammen ist erforderlich. (siehe 6.3 FIBauR)
- Eine Sicherheitsbeleuchtung ist beim Betrieb von Zelten ab 200 m² in der Dunkelheit erforderlich. Bis zu einer Zeltgröße von max. 200 m² genügt die Vorhaltung von batteriegespeisten Leuchten. (Siehe 2.5 und 5.5 FIBauR)
- Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl (ABC-Pulverlöscher) entsprechend der Tabelle im Zeltbuch bzw. FIBauR, 2.6 bereitzustellen. Für den Küchenbetrieb sind geeignete Löschmittel vorzuhalten.
- Absturzsicherungen an Podien und Bühnen sind ab 0,20 m Absturzhöhe erforderlich, Höhe des Geländers mind. 1,00 m, bei einer Absturzhöhe > 1,00 m unten mit Bordbrett. (siehe 2.3 FIBauR)
- Zufahrten für die Feuerwehr und die weiteren Rettungsdienste einschließlich Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. (Diese sind im Lageplan darzustellen)
- Mindestens ein Zu- und Ausgang ist so beschaffen, dass er für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe benutzbar ist, d. h. absatzfrei und Rampen mit max. 6% Steigung.
- Während den kalten Monaten sind bei Schneefall geeignete Maßnahmen zu ergreifen damit die Tragfähigkeit des Daches durch Schneelast nicht gefährdet wird, (z. B. Räumung des Zeltendes oder Aufheizung des Zeltes zum Abtauen).
- Die Beheizung des Zeltes ist vorschriftsmäßig vorzunehmen. Ab 200 Besucher sind Feuerstätten im Zelt nicht mehr zulässig. (siehe Punkt 5.4 FIBauR).
- Be- und Entlüftung und Entrauchung sind ab 200 bzw. 1.500 Besucher entsprechend vorzunehmen. (siehe 5.2 und 5.3 FIBauR).
- Auf die vorschriftsmäßige Verlegung der Elektroleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen wird hingewiesen.
- Ausreichend beschilderte WC Anlagen für Männer und Frauen sind in unmittelbarer Nähe bereitzustellen. (siehe § 12 VStättVO)

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoiletten	Urinale
bis 1000 je 100	1,5	0,5	1,2
über 1000 je weitere 100	1,0	0,3	0,6
über 20 000 je weitere 100	0,5	0,2	0,5



Stand 09.2022

- Zum Ausstatten und Ausschmücken in und um das Zelt dürfen nur mind. schwer entflammbare Gegenstände und Stoffe verwendet werden.

- **Verantwortliche Personen:** (siehe 6.1 FIBauR) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die **Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften** sorgen.

- Allgemein sind die Auflagen, besondere Bauvorschriften, allgemeine Betriebsvorschriften, besondere Betriebsvorschriften, die statische Berechnung mit Konstruktionszeichnungen sowie den weiteren Inhalt des Prüfbuches (Zeltbuches) zu beachten und einzuhalten.

- Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 28.04.2004, geändert am 25.01.2012, 11.03.2017 und 21.12.2021 ist zu beachten und einzuhalten.

→ Siehe Homepage der Stadt Pfullendorf unter Formularcenter – Veranstaltungen)

- Verwiesen wird ebenfalls auf die **zwingende Einhaltung** der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) vom 03. August 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2019 (GABl. S. 251) – Az.: 41-2615.4/74 –

→ Siehe Homepage der Stadt Pfullendorf unter Formularcenter => Veranstaltungen)

Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf, im September 2022